

7. Bodeninformationssystem

¹Das LfU führt das Bodeninformationssystem nach Art. 7 BayBodSchG in Verbindung mit Art. 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 6 des Gesetzes über das Bayerische Landesamt für Umwelt. ²Das Bodeninformationssystem umfasst die beim LfU vorliegenden Daten über die Beschaffenheit des Bodens und des tieferen Untergrunds. ³Es steht dem LfU, den WWA und anderen fachlich berührten Behörden als zentraler Datenpool des vorsorgenden Bodenschutzes zur Verfügung. ⁴Es soll unter Nutzung des Behördennetzes den Datenaustausch online ermöglichen. ⁵Zusätzlich dienen die Inhalte des Bodeninformationssystems gemäß § 19 Abs. 1 Satz 1 BBodSchG dem Datenaustausch mit dem Bund. ⁶Der Öffentlichkeit werden aufbereitete Daten aus dem Bodeninformationssystem im Umweltatlas Bayern zur Verfügung gestellt. ⁷Der Datenbestand wird durch Fortschreibung im LfU und bei den WWA ergänzt und aktualisiert. ⁸Die WWA stellen die von ihnen im Rahmen des vorsorgenden Bodenschutzes nach den Vorgaben des LfU erhobenen Daten im Bodeninformationssystem zur Verfügung. ⁹Sie prüfen vor Eingabe von Bodendaten, die von staatlichen und sonstigen öffentlichen Stellen (Art. 8 BayBodSchG) in einer standardisierten, EDV-gerechten Form eingehen oder im Rahmen des vorsorgenden Bodenschutzes nach eigener Entscheidung zur Verfügung gestellt werden, deren Verwendbarkeit und Nutzen für das Bodeninformationssystem.